

caritas frankfurt

Satzung

Satzung des Caritasverbands Frankfurt e. V.

PRÄAMBEL

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Hierauf gründet sich das Selbstverständnis des Caritasverbands Frankfurt e. V. Sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich in seinem Wirkungsgebiet im Bistum Limburg für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband Frankfurt e. V. an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Er ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und unterstützt Menschen in Not.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Frankfurt e. V.“. Der Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main.
- (2) Der Verband wurde am 27.09.1901 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung

- (1) Der Caritasverband Frankfurt e. V. ist die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste einschließlich der Kirchengemeinden. Er steht unter der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Limburg.
- (2) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen nach den Canones (cc) 299, 321–326 des Codex iuris Canonici (Codex des Canonischen Rechts) und wendet im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die Grundordnung des kirchlichen Dienstes nach der jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese veröffentlichten, Fassung an.

- (3) Der Verband ist Gliederung des Caritasverbands für die Diözese Limburg und des Deutschen Caritasverbands. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege

§3 Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Verbands ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Ferner verfolgt der Verband mildtätige und kirchliche Zwecke.
- (4) Der Verband ist Träger von Diensten und Einrichtungen. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Unterhaltung von Kindertagesstätten,
 - die Unterhaltung von stationären Jugendhilfeeinrichtungen wie Wohnheime und Wohngruppen,
 - Einrichtungen der ambulanten Jugendhilfe wie Erziehungsberatungsstellen, heilpädagogische Tagesgruppen, Familienbetreuung,
 - offene Jugendarbeit,
 - Einrichtungen der Altenhilfe wie Altenpflegeheime, ambulante Pflegedienste für alte und kranke Menschen, präventive Altenhilfe,
 - Entwicklung und Durchführung von Beschäftigungsprojekten und Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere für arbeitslose Menschen,
 - Betreuung und Beratung von Menschen in schwierigen Lebenslagen, insbesondere für die Zielgruppen Familien, Frauen und Migranten, Suchtkranke, Schuldner sowie in der Bahnhofsmission,
 - Verfahrensberatung für Flüchtlinge am Flughafen,
 - die Förderung des Ehrenamts und die Organisation von quartiersbezogenen Nachbarschaftsprojekten sowie die Organisation von gemeindlichen Hilfenetzen,

- Behindertenhilfe (auch in der Form der Unterhaltung von Behindertenheimen), die Durchführung von Seniorenherholungsmaßnahmen und Betreuung von Wohnungslosen,
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge (z. B. durch Unterbringung und Beratung), Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler.

§4 Organisation

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen katholischen caritativen Fachverbände, Vereinigungen und Kirchengemeinden zugeordnet.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbstständig aus.

§5 Mitglieder

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrags der Caritas mitwirkt.
- (3) Die Kirchengemeinden sind geborene korporative Mitglieder.
- (4) Weitere korporative Mitglieder können solche Träger von Einrichtungen und Diensten werden, die nach der Abgabenordnung gemeinnützig sind, nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung anwenden.
- (5) Alle persönlichen und korporativen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbands für die Diözese Limburg und des Deutschen Caritasverbands.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Verbands nahestehen und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden, soweit sie eine Einrichtung oder einen Dienst im Bereich des Caritasverbands Frankfurt e. V. vorhalten. Der Verband informiert und berät die Assoziierten und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber Dritten. Rechte und Pflichten der Assoziation regeln die vom Vorstand des Caritasverbands für die Diözese Limburg e. V. beschlossenen Leitlinien zur Assoziation in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Die persönlichen und korporativen Mitglieder sowie die Assoziierten zahlen einen Beitrag nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Caritasrat. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1. durch die Abgabe einer Austrittserklärung in Textform zum Jahresende;
 - 2. durch den Tod des Mitglieds oder
 - 3. bei korporativen Mitgliedern durch Verlust der zuletzt bestehenden Rechtsform;
 - 4. durch den Ausschluss des Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbands schädigenden Verhaltens oder
 - 5. Wegfall einer der nach § 5 Abs. 4 genannten Voraussetzungen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind
 - 1. die Mitgliederversammlung;
 - 2. der Caritasrat;
 - 3. der Vorstand.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Caritasrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Diözesancaritasdirektorin/der Diözesancaritasdirektor kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.

- (5) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbands, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstands, des Caritasrats oder wenn wenigstens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Verbands die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des Verbands es erfordert.
- (2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen persönlichen und korporativen Mitgliedern. Der Caritasrat und der Vorstand nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Mitglieder des Caritasrates sind nur dann stimmberechtigt, wenn Sie als persönliches Mitglied oder für ein korporatives Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung haben, jedoch nicht für die Abstimmung über die Aufgaben der Ziffern 4–8 von Abs. 8. Assoziierte Organisationen sind Gäste der Versammlung ohne Stimmrecht.
- (4) Die Stimmverteilung ist wie folgt geregelt:
- persönliche Mitglieder: 1 Stimme
 - korporative Mitglieder: 2 Stimmen
 - katholische Pfarreien: 4 Stimmen
- Stimmrechtsübertragung ist möglich. Grundlage ist eine Vollmacht des stimmberechtigten Mitglieds. Eine in der Mitgliederversammlung erschienene Person darf nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen.

- (5) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt gemeldete Adresse. Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- (6) Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Caritasrat ist für die Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des § 18 bleiben unberührt.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. die Beratung und Entscheidung der Grundfragen der Caritas,
 - 2. die Wahl der Mitglieder des Caritasrats,
 - 3. die Wahl der zu wählenden Vertreter für die Vertreterversammlung des Caritasverbands für die Diözese Limburg,
 - 4. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - 5. die Entgegennahme des Jahresberichts des Caritasrats,
 - 6. die Genehmigung des Jahresabschlusses auf Empfehlung des Caritasrats,
 - 7. die Entlastung des Vorstands auf Empfehlung des Caritasrats,
 - 8. die Entlastung des Caritasrats,
 - 9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbands gem. § 18 dieser Satzung,
 - 10. Verabschiedung einer Beitragsordnung für die persönlichen und korporativen Mitglieder sowie der assoziierten Organisationen,
 - 11. die Erstellung bzw. Entscheidung über die Wahlordnungen nach Ziffer 2 und 3,
 - 12. die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung jeweils für die Mitgliederversammlung und den Caritasrat.

§9 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus neun Mitgliedern. Ein Mitglied der Regionalleitung Frankfurt ist kraft Amtes Mitglied des Caritasrats. Die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter wählt der Caritasrat für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte. Die/der Vorsitzende wird nach der Wahl vom Bischof von Limburg berufen. Eine Abberufung durch den Bischof erfolgt im Einvernehmen mit dem Caritasrat.

- (2) Die Mitglieder des Caritasrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit kann nicht unterbrochen bzw. zum Ruhen gebracht werden. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Caritasrats dürfen weder Vorstandsmitglieder noch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter des Caritasverbands oder eines Rechtsträgers, an dem der Caritasverband mehrheitlich beteiligt ist, sein.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrats sollen, die Vorsitzende/der Vorsitzende muss der katholischen Kirche angehören. Unter den Mitgliedern sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere theologische, ethische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen vorhanden sein. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und loyal aus; im Falle eines Interessenkonflikts haben sie dies offenzulegen und sich der Ausübung ihrer Aufgabe insoweit zu enthalten.
- (4) Mitglieder des Caritasrats dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen weder in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstands oder zu Mitarbeitenden stehen, die der Aufsicht und Kontrolle unterliegen, noch Beschäftigte des jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft sein. Eine Mitarbeit beim Verband selbst, seinen Diensten, Einrichtungen oder Gesellschaften, ist nicht zulässig. Den möglichen Interessenskonflikten, die sich aus einer Tätigkeit bei Rechtsträgern ergeben, die in Konkurrenz zum Verband stehen oder stehen könnten, wird in einer Regelung in der Geschäftsordnung des Caritasrats Rechnung getragen.

§ 10 Aufgaben des Caritasrats

- (1) Der Caritasrat berät und entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
- (2) Dem Caritasrat obliegt insbesondere aber nicht ausschließlich:
 - 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - 2. Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstands sowie zu diesem Zweck erforderliche Anforderung von Unterlagen und Informationen über die Angelegenheiten des Verbands,
 - 3. die Bestimmung einer Prüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfangs sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts,
 - 4. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - 5. Erstellen eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
 - 6. Erlass einer Wahlordnung für den Caritasrat, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist,

7. Empfehlung für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
 8. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 9. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand,
 10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 11. die Entscheidung über zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte nach § 16,
 12. Entscheidung über die Gründung von oder der Beteiligung des Caritasverbands an juristischen Personen,
 13. die Beschlussfassung zur Bestellung der Vertreter der Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung und ggf. Aufsichtsräten der eigenen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.
- (3) Einzelheiten der nach Abs. 2 Ziffer 1 durchzuführenden Wahl bestimmt eine vom Caritasrat erlassene Wahlordnung.
- (4) Der Caritasrat kann fachspezifische Ausschüsse einrichten, sofern die Geschäftsordnung dies vorsieht.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrats

- (1) Der Caritasrat wird von der bzw. vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter, mindestens viermal jährlich in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Außerdem ist er auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse

werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrats bei der/beim Vorsitzenden einzureichen. Über deren Behandlung entscheidet der Caritasrat. Eine Beschlussfassung des Caritasrats kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden in dringenden Fällen auch außerhalb von Sitzungen durch fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen solche Beschlüsse steht den Mitgliedern des Caritasrats nicht zu. Telefonisch gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu protokollieren.

- (4) Über die Beschlüsse des Caritasrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasrats teil, sofern der Caritasrat nichts anderes beschließt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Limburg für die Dauer der Amtszeit bestellt werden. Eine Abberufung durch den Bischof erfolgt im Einvernehmen mit dem Caritasrat.
- (2) Ein Mitglied des mehrköpfigen Vorstands muss der römisch-katholischen Kirche angehören, das andere bzw. die anderen Mitglieder muss bzw. müssen einer Kirche im Verbund der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“ angehören. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich unbefristet und endet spätestens mit dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds leitet die/der Vorsitzende des Caritasrats den Vorgang dem Bischof von Limburg zur Abberufung des Vorstandsmitglieds weiter. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Caritasrat, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des Caritasrats schließt die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband auf Grundlage der von den Verbandsorganen bestimmten Entscheidungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit kirchlichen und staatlichen Vorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Caritasrats,
 2. die Vorlage des Jahresberichts sowie des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung,
 3. die Wahl eines Mitglieds für den Caritasrat des Caritasverbands für die Diözese Limburg.
- (3) Der Vorstand stellt dem Caritasrat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam und gleichberechtigt Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren. Zur Erkennung gefährdender Entwicklungen ist er zur Einrichtung eines der Größe des Verbands entsprechenden Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet. Bei verbundenen Unternehmen, in denen der Verband über die Mehrheit der Anteile verfügt, hat der Vorstand für die Anwendung der gleichen Grundsätze zu sorgen.
- (5) Über alle Angelegenheiten und grundsätzlichen Fragen des Verbands hat der Vorstand den Caritasrat zu informieren, insbesondere über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbands,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat jederzeit auf Verlangen einen Bericht über alle Angelegenheiten des Verbands vorzulegen, insbesondere über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Einzelne Mitglieder des Caritasrats können einen Bericht an den Caritasrat insgesamt verlangen. Der Caritasrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne, von ihm bestimmte Personen die Bücher und Schriften des Verbands einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbands prüfen bzw. prüfen lassen.

- (7) Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten für den Verband als Dienstgeber nach arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Verständnis wahr und ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten. Darüber hinaus hat er Sorge für die seelsorgerische Begleitung des Verbands und seiner Mitarbeitenden zu tragen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung. Alles Weitere regelt eine vom Caritasrat zu erlassene Geschäftsordnung.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand vertreten. Bei mehrgliedrigen Vorständen bedarf es zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbands der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- (2) Nach § 181 BGB gilt, dass ein Vorstandsmitglied mit sich im eigenen Namen oder als Vertreterin/Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann. Über Ausnahmen von dieser Regelung darf nur der Caritasrat entscheiden. Diese müssen in Form einer Niederschrift dokumentiert werden.
- (3) Das Nähere über die Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen sowie beim Abschluss der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder, wird der Verband durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Caritasrats, bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des Caritasrats vertreten.

§ 16 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

- (1) Der Wirtschaftsplan und der Investitionsplan bedürfen der Genehmigung des Caritasverbands für die Diözese Limburg nach den, vom Vorstand des Caritasverbands für die Diözese Limburg hierzu erlassenen, Ordnungspapieren und den Revisionsrichtlinien gemäß ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Jahresabschlussrechnung und der Prüfbericht sind bis 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

- (2) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. Beschlüsse zu folgenden Entscheidungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbands für die Diözese Limburg:
1. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum bzw. eigentums-ähnlicher Rechte an Grundstücken;
 2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, hiervon ausgenommen sind Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen im Rahmen der Vermögensanlage;
 3. Inkraftsetzung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bei der Errichtung oder Umstrukturierung von Rechtsträgern bzw. bei Änderungen von deren Statuten – die Genehmigung nach § 18 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt;
 4. Die beabsichtigte Aufnahme überbezirklicher und überdiözesaner Tätigkeiten.

Der Antrag ist mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Erfolgt eine Zustimmung nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des vollständigen Antrags, gilt sie als erteilt. Die Voraussetzungen für die Vollständigkeit eines Antrags werden durch den, vom Vorstand des Caritasverbands für die Diözese Limburg beschlossenen, Kriterienkatalog bestimmt.

§ 17 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den korporativen Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbands und des Caritasverbands für die Diözese Limburg zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren korporativen Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen korporativen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbands für die Diözese Limburg mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritasrat des Caritasverbands für die Diözese Limburg einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritasrats sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.
- (3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen korporativen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbands für die Diözese Limburg mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbands können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

§ 19 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbands

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Verbandsregion zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 05.12.2023 und 20.06.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 08.08.2024 durch den Bischof von Limburg genehmigt. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft.

§ 21 Übergangsregelung (nur bei Einführung einer neuen Rahmensatzung sowie Vereinsneugründung erforderlich)

- (1) Die Amtszeit der Mitgliederversammlung nach bisheriger Satzung endet mit der Konstituierung der Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.
- (2) Die Amtszeit des Caritasrats nach bisheriger Satzung endet mit der konstituierenden Sitzung des Caritasrats nach § 9 dieser Satzung, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands nach bisheriger Satzung endet mit der Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.

Caritasverband Frankfurt e. V.
Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2982-0
Telefax: 069 2982-1166
www.caritas-frankfurt.de

Drucklegung: November 2024